

# Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarungen in Vertriebsverträgen

Das österreichische und europäische Recht sehen – anders als etwa das US-amerikanische Recht – bei Beendigung von Vertriebsverträgen unter bestimmten Voraussetzungen Schadenersatz- und Ausgleichsansprüche vor. Gegenstand dieses Beitrages ist die Untersuchung des kollisionsrechtlichen Rahmens für Gerichtsstands- und Rechtswahlvereinbarungen in Vertriebsverträgen, die diese Ausgleichs- und Schadenersatzansprüche tangieren, unter Berücksichtigung der rezenten Rechtsprechung von OGH und EuGH.

## 1. Einleitung

Die Globalisierung der Absatzmärkte macht auch vor Österreich nicht halt. Die Zahl der in diesem Dienstleistungsbereich beschäftigten Unternehmer steigt. In vielen Fällen sind Handelsvertreter und Vertragshändler grenzüberschreitend tätig, dh Unternehmer aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder Drittstaaten schließen Vertriebsverträge mit österreichischen Handelsvertretern und Vertragshändlern ab; die österreichischen Vertriebspartner werden ihrerseits grenzüberschreitend tätig. Häufig wird in diesen Vertriebsverträgen – auch aufgrund der wirtschaftlichen Übermacht des Unternehmers – die Anwendung des nationalen Rechtes des Staates, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, und ein Gerichtsstand im Staat des Unternehmers vereinbart. Die fremde Rechtsordnung, deren Recht nach der Rechtswahl zur Anwendung gelangen soll, sieht mitunter keine den österreichischen bzw europäischen Schutzvorschriften für Handelsvertreter entsprechenden Ansprüche vor. Die Rechtsdurchsetzung vor dem Gericht eines anderen Staates als jenem, in dem der Handelsvertreter seinen Sitz hat, erschwert die Durchsetzung allfälliger Ansprüche.<sup>1)</sup> Die vertragliche Wahl der anzuwendenden Rechtsordnung (Rechtswahl) und die Gerichtsstandsvereinbarung sind somit neuralgische Punkte im Vertriebsvertrag, deren Regelung Rechtsfolgen mit großer wirtschaftlicher Tragweite zeitigt.

Schwerpunkt dieses Beitrages sind die Rechtsfolgen der Rechtswahl eines Drittstaates und der Vereinbarung eines Gerichtsstandes in einem Drittstaat im Fall der Vertragsbeendigung eines Vertriebsvertrages. Nach einer kurzen Darstellung der Anspruchsvoraussetzungen und materiellen Ansprüche bei Beendigung eines Vertriebsvertrages nach österreichischem Recht werden das auf den Vertriebsvertrag anzuwendende Recht, die Gerichtsstände sowie die Rechtsfolgen etwaiger Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarungen erörtert.

## 2. Rechtsansprüche bei vorzeitiger Beendigung nach österreichischem Recht

### 2.1. Vorzeitige Beendigung

Das Rechtsverhältnis zwischen Handelsvertreter und Unternehmer – und analog dazu auch jenes zwischen Vertragshändler und Unternehmer – wird von der Rechtsprechung als Dauerschuldverhältnis beurteilt. Als solches kann es durch Kündigung oder durch vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem

Grund beendet werden. Ist ein Handelsvertretervertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er von jedem Teil im ersten Vertragsjahr unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gelöst werden; nach dem angefangenen zweiten Vertragsjahr beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate, nach dem angefangenen dritten Vertragsjahr mindestens drei Monate, nach dem angefangenen vierten Vertragsjahr mindestens vier Monate, nach dem angefangenen fünften Vertragsjahr mindestens fünf Monate und nach dem angefangenen sechsten Vertragsjahr und in den folgenden Vertragsjahren mindestens sechs Monate.<sup>2)</sup> Diese Kündigungsfristen sind zwingend und können von den Parteien nicht abbedungen werden.<sup>3)</sup> Die Kündigungsfristen des HVertrG werden von der Rechtsprechung analog auch auf das Vertragsverhältnis zwischen Vertragshändler und Unternehmer angewendet bzw hat die Rechtsprechung bei hohen Investitionskosten unter Hinweis auf „natürliche Rechtsgrundsätze“ sogar (deutlich) längere Kündigungsfristen als geboten erkannt.<sup>4)</sup>

Die vorzeitige Auflösung durch den Unternehmer ist nur aufgrund bestimmter schwerer Gründe zulässig. Der Gesetzgeber hat im HVertrG (demonstrativ) folgende zulässige Gründe für die vorzeitige Auflösung durch den Unternehmer aufgezählt:

- wenn der Handelsvertreter unfähig wird, seine Tätigkeit auszuüben;
- wenn sich der Handelsvertreter einer Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Unternehmers unwürdig erscheinen lässt, insb wenn er entgegen der Bestimmung des § 7 HVertrG eine Belohnung annimmt, wenn er dem Unternehmer Aufträge übermittelt, die nicht erteilt worden sind, oder wenn er ihn sonst in wesentlichen geschäftlichen Angelegenheiten in Irrtum führt;
- wenn der Handelsvertreter während einer den Umständen nach erheblichen Zeit es unterlässt oder sich weigert, für den Unternehmer tätig zu sein, oder wenn er andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;
- wenn der Handelsvertreter sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Unternehmer zuschulden kommen lässt;
- wenn über das Vermögen des Handelsvertreters das Konkursverfahren eröffnet wird.<sup>5)</sup>

Wenn ein Handelsvertreter eine Mindestumsatzverpflichtung eingegangen ist, kann er die Folgen der vom Geschäftsherrn wegen Nichterreichung des Mindestumsatzes ausgesprochenen

1) *Mankowski*, Handelsvertreterverträge im internationalen Prozess- und Privatrecht, in *Hopt* (Hrsg), Europäisierung des Handels- und Wirtschaftsrechts (2006) 131 (135).

2) § 21 Abs 1 HVertrG.

3) § 21 Abs 2 HVertrG.

4) OGH 17. 12. 1997, 9 Ob 2065/96h, RdW 1998, 269: einjährige Kündigungsfrist für Kfz-Werkstätte (Vertragshändler) aufgrund der hohen Investitionskosten.

5) § 22 Abs 2 HVertrG.

vorzeitigen Lösung des Vertrages dadurch abwenden, dass er behauptet und beweist, der Umsatz habe aus Gründen, die vom Geschäftsherrn zu vertreten sind, nicht erreicht werden können.<sup>6)</sup>

Der Unternehmer muss unverzüglich nach Kenntnisnahme vom Bestehen eines wichtigen Grundes die vorzeitige Auflösung erklären. Ein sachlich nicht gerechtfertigtes Zuwarten muss objektiv dahin gedeutet werden, dass der Auflösungsberechtigte die Fortsetzung des Handelsvertretervertragsverhältnisses trotz des Auflösungsgrundes im konkreten Fall nicht als unzumutbar empfindet, weshalb eine „Verwirkung“ eintritt.<sup>7)</sup>

## 2.2. Anspruchsberechtigte

### 2.2.1. Handelsvertreter

Das österreichische Recht sieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen der Handelsvertreterrichtlinie<sup>8)</sup> für Handelsvertreter im Fall der Vertragsbeendigung besondere Ansprüche (Ansprüche aufgrund vorzeitiger Auflösung, Ausgleichsansprüche) vor. Ein Handelsvertreter ist gem § 1 HVertrG eine natürliche oder juristische Person, die von einem anderen mit der Vermittlung oder dem Abschluss von Geschäften, ausgenommen über unbewegliche Sachen, *in dessen Namen und für dessen Rechnung* ständig betraut ist und diese Tätigkeit selbstständig und gewerbsmäßig ausübt.<sup>9)</sup>

### 2.2.2. Vertragshändler

Die österreichische Rechtsprechung billigt die Ansprüche von Handelsvertretern, insb die Ausgleichs- und Schadenersatzansprüche gem HVertrG, auch Vertragshändlern, die *im eigenen Namen und auf eigene Rechnung* handeln, zu.<sup>10)</sup> Voraussetzung dafür ist, dass die Auslegung der vereinbarten Vertragsbeziehungen ergibt, dass es sich tatsächlich und wirtschaftlich um die Begründung von Rechtsbeziehungen handelt, die denen zwischen Unternehmer und Handelsvertreter entsprechen.<sup>11)</sup>

Die Rechtsprechung hat verschiedene Kriterien entwickelt, die für einen Handelsvertreter charakteristisch sind. Wenn ein Vertragshändler diese erfüllt, so gebühren ihm auch die im HVertrG geregelten Ansprüche des Handelsvertreters bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.

Der OGH hat bspw folgende Merkmale als charakteristische Elemente eines Handelsvertretervertrages<sup>12)</sup> angenommen:

- Verpflichtung des Händlers zur Absatzförderung und Warenabnahme;<sup>13)</sup>
- Verpflichtung zur Unterhaltung einer entsprechenden Verkaufs- und Kundendienstorganisation;<sup>14)</sup>
- Weisungsrecht des Herstellers;<sup>15)</sup>

- Befugnis des Herstellers zum jederzeitigen Zutritt zu den Geschäftsräumlichkeiten des Vertragshändlers und Einsichtsrecht in die Bücher des Vertragshändlers;<sup>16)</sup>
- Verpflichtung des Vertragshändlers zur Überlassung des Kundenstammes bei Vertragsbeendigung;<sup>17)</sup>
- Vereinbarung eines Wettbewerbsverbotes.<sup>18)</sup>

Es handelt sich um ein „bewegliches System“, dh dass im zu beurteilenden Vertragshändlervertrag nicht alle Voraussetzungen eines Handelsvertretervertrages vorliegen müssen bzw ein „Überwiegen“ dieser Elemente in einem Vertragshändlervertrag ausreicht, um die bevorzugte Rechtsposition des Handelsvertreterrechtes (Schadenersatz- und Ausgleichsansprüche) zu begründen.<sup>19)</sup>

## 2.3. Anspruchsgrundlagen

### 2.3.1. Schadenersatz- und Erfüllungsanspruch

Hat ein Teil ein Vertragsverhältnis vorzeitig gelöst, ohne dass hiefür ein wichtiger Grund vorliegt, so kann der andere Teil gem § 23 HVertrG die Erfüllung des Vertrages oder Ersatz des ihm verursachten Schadens verlangen.<sup>20)</sup> Auch die Handelsvertreterrichtlinie sieht einen Schadenersatzanspruch des Handelsvertreters bei Nichterfüllung des Vertrages vor.<sup>21)</sup> Nach der Rechtsprechung stehen diese Ansprüche auch Vertragshändlern zu.<sup>22)</sup> Der Erfüllungs- oder Schadenersatzanspruch gem § 23 HVertrG kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden.<sup>23)</sup>

### 2.3.2. Ausgleichsanspruch

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gebührt einem Handelsvertreter gem § 24 HVertrG ein angemessener Ausgleichsanspruch, wenn und soweit

1. er dem Unternehmer neue Kunden zugeführt oder bereits bestehende Geschäftsverbindungen wesentlich erweitert hat,
2. zu erwarten ist, dass der Unternehmer oder dessen Rechtsnachfolger aus diesen Geschäftsverbindungen auch noch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses erhebliche Vorteile ziehen kann, und
3. die Zahlung eines Ausgleichs unter Berücksichtigung aller Umstände, insb der dem Handelsvertreter aus Geschäften mit den betreffenden Kunden entgehenden Provisionen, der Billigkeit entspricht.

Auch die Handelsvertreterrichtlinie sieht unter den genannten Voraussetzungen einen Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters vor.<sup>24)</sup>

Der Ausgleichsanspruch besteht nach der österreichischen Rechtsprechung unabhängig von einem Schadenersatz- oder Erfüllungsanspruch wegen unzulässiger vorzeitiger Auflösung des Handelsvertretervertrages, dh dem Handelsvertreter stehen der Schadenersatz- bzw Erfüllungsanspruch und der Ausgleichsanspruch bei fehlendem Verschulden des Handels-

6) OGH 3. 9. 1986, 1 Ob 578/86; dieser Grundsatz gilt auch für Vertragshändler: OGH 30. 6. 1998, 1 Ob 342/97v, RdW 1998, 674 = ecolex 1998, 912.

7) RIS-Justiz RS0111862.

8) Siehe RL 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbstständigen Handelsvertreter, ABI L 382 vom 31. 12. 1986, 17, insb Art 17.

9) Für eine detaillierte Übersicht über die Rsp vgl Nocker, Kommentar zum Handelsvertretergesetz 1993 (2009) zu § 1 HVertrG.

10) Zum Ausgleichsanspruch der Vertragshändler vgl Liebscher/Heinrich/Petsche, Vertriebsverträge<sup>2</sup> (2001) 26 ff.

11) So die stRsp seit OGH 24. 10. 1973, 5 Ob 157/73, SZ 46/109 = JBl 1975, 34 (Bydlinski); OGH 10. 4. 1991, 9 ObA 8/91, RdW 1991, 323 = wbl 1991, 332; RIS-Justiz RS0018335. In der Lit Nocker, Handelsvertretergesetz Rz 192 ff.

12) Nocker, Handelsvertretergesetz, zu § 1 HVertrG.

13) OGH 25. 8. 1999, 3 Ob 10/98m, RdW 1999, 784 = ecolex 2000/44; OGH 22. 4. 2009, 3 Ob 44/09f, RdW 2009/670.

14) Siehe FN 13.

15) Siehe FN 13.

16) Siehe FN 13.

17) OGH 18. 12. 2002, 3 Ob 85/02z.

18) OGH 26. 11. 2002, 1 Ob 238/02k.

19) So OGH 5. 5. 2009, 1 Ob 10/09s, RdW 2009/669: „Das Fehlen einzelner Elemente führt nicht zum Verlust eines Ausgleichsanspruchs. Maßgeblich ist im Sinn eines beweglichen Systems das Überwiegen der Elemente des Handelsvertretervertrages.“

20) Überblicksmäßig Nocker, Handelsvertretergesetz, zu § 23 HVertrG Rz 3.

21) Art 17 Abs 3 RL 86/653/EWG.

22) RIS-Justiz RS0109283.

23) § 27 Abs 1 HVertrG.

24) Art 17 Abs 2 RL 86/653/EWG.

vertreters<sup>25)</sup> (kumulativ) zu.<sup>26)</sup> Die Rechtsprechung gewährt den Ausgleichsanspruch gem § 24 HVertrG analog auch dem Vertragshändler, soweit sein Vertragsverhältnis zum Unternehmer charakteristische Elemente eines Handelsvertretervertrages im Sinn der Rechtsprechung aufweist.<sup>27)</sup>

### 3. Rechtswahl

#### 3.1. Grundsatz: Zulässigkeit der Rechtswahl

Vertriebsverträge werden von der Rechtsprechung als Dauerschuldverhältnisse und Dienstleistungsverträge qualifiziert.<sup>28)</sup> Auf Vertriebsverträge sind daher die Kollisionsnormen für Dienstleistungsverträge anwendbar. Im Fall von Streitigkeiten aus einem Vertriebsvertrag zwischen einem österreichischen Handelsvertreter bzw Vertragshändler und einem Unternehmer aus einem anderen Mitgliedstaat der EU gelangt mangels abweichender Rechtswahl österreichisches Recht zur Anwendung, wenn der Handelsvertreter oder Vertragshändler als Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat.<sup>29)</sup> Im Fall eines Vertrages zwischen einem österreichischen Handelsvertreter bzw Vertragshändler und einem Unternehmer aus einem Drittstaat außerhalb der EU gelangt mangels abweichender Rechtswahl österreichisches Recht zur Anwendung, wenn der Handelsvertreter bzw Vertragshändler seine Niederlassung, in deren Rahmen der Vertrag geschlossen wird, in Österreich hat.<sup>30)</sup> Für Vertriebsverträge gilt somit grundsätzlich das Recht des Staates, in dem der Vertragshändler seinen Sitz hat (bzw subsidiär das Recht jenes Staates, dessen Markt betroffen ist).<sup>31)</sup>

Im Falle einer Rechtswahl gilt grundsätzlich das Recht der gewählten Rechtsordnung, dh dass ein österreichischer Handelsvertreter bzw Vertragshändler mit einem Unternehmer im Ausland die Anwendung einer fremden Rechtsordnung vereinbaren kann.<sup>32)</sup>

#### 3.2. Eingriffsnormen

Sowohl das gemeinschaftsrechtliche Kollisionsrecht<sup>33)</sup> als auch das österreichische IPRG<sup>34)</sup> kennen Eingriffsnormen, das sind zwingende Bestimmungen, die trotz Rechtswahl unabhängig vom Parteienwillen zur Anwendung gelangen.<sup>35)</sup> Rechtswahlvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien müssen den Eingriffsnormen weichen und gelangen daher im Einzelfall nicht zur Anwendung.

Der Europäische Gerichtshof hat die europarechtlich verankerten Ansprüche der Handelsvertreter bei vorzeitiger Vertragsbeendigung unter Hinweis auf ihre Bedeutung für die Niederlassungsfreiheit und den Wettbewerb im Binnenmarkt als zwingende Eingriffsnormen interpretiert, die unabhängig von einer etwaigen Rechtswahlklausel, die die Rechtswahl einer Rechtsordnung vorsieht, die diese Ansprüche nicht kennt,

anwendbar sind.<sup>36)</sup> Mit anderen Worten: vereinbart ein Handelsvertreter mit einem Unternehmer die Anwendbarkeit einer Rechtsordnung, die die europarechtlich geschützten Ansprüche des Handelsvertreters nicht kennt, so bleibt diese Rechtswahl im Anlassfall unbeachtlich; das im Anlassfall zuständige Gericht hat das innerstaatliche Recht anzuwenden, mit dem die europarechtlich zugrunde gelegten Schutzvorschriften zugunsten des Handelsvertreters umgesetzt wurden. Der Europäische Gerichtshof begründet diese Ansicht damit, dass verhindert werden soll, dass die zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen „schlicht durch eine Rechtswahlklausel umgangen“ werden, wenn der Sachverhalt einen starken Gemeinschaftsbezug aufweist.<sup>37)</sup> Zweck der Handelsvertreterrichtlinie ist die Aufhebung von Beschränkungen für den Handelsvertreterberuf und die Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen, weshalb die Einhaltung der Richtlinie für die Verwirklichung der Ziele der EU unerlässlich erscheint.<sup>38)</sup>

Folglich können Unternehmer mit im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Handelsvertretern nicht mehr frei das Recht eines Drittstaates wählen; das Gemeinschaftsrecht verdrängt das gewählte Recht bezüglich der Rechtsansprüche bei Vertragsbeendigung.<sup>39)</sup> Diese Judikatur des Europäischen Gerichtshofes wurde von der Rechtsprechung in Österreich und Deutschland positiv rezipiert.<sup>40)</sup>

Die Rechtsprechung hat die Frage, ob bzw unter welchen Umständen die Grundsätze dieser Judikatur des Europäischen Gerichtshofes auch für Vertragshändler gelten, und damit die Frage, ob der anerkannte Eingriffsnormcharakter der §§ 23 f HVertrG bezüglich Handelsvertreterverträgen im Wege der Analogie auch für Vertriebsverträge gilt, noch nicht eindeutig beantwortet. Meiner Ansicht nach spricht vieles dafür, – wie der OGH in einer rezenten Entscheidung vorsichtig angedeutet hat<sup>41)</sup> den Eingriffsnormcharakter auch für Vertriebsverträge, die „überwiegend Elemente eines Handelsvertretervertrages“ aufweisen, zu bejahen. Der OGH legt in der Begründung der zitierten Entscheidung das Hauptaugenmerk auf die rechtliche Beurteilung der Frage, ob das dem Rechtsstreit um Ausgleichsansprüche zugrunde liegende Vertragsverhältnis „überwiegend Elemente eines Handelsvertretervertrages“ aufweist, und zitiert in diesem Zusammenhang die langjährige ständige Rechtsprechung<sup>42)</sup> zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen Vertragshändlern ein Ausgleichsanspruch zusteht. Erstgericht, Rekursgericht und der OGH selbst hätten diese Frage nicht so umfassend erörtert, wenn eine Einbeziehung von Vertragshändlerverträgen mit „überwiegenden Elementen eines Handelsvertretervertrages“ in die Schutzwirkung der Eingriffsnorm des § 24 HVertrG von vornherein ausgeschlossen wäre.

Es bleibt abzuwarten, ob die Gerichte bei Beendigung eines Vertriebsvertrages, der überwiegend Elemente eines Handelsvertretervertrages aufweist, die Anwendbarkeit des § 24 HVertrG als Eingriffsnorm bejahen (was in Anbetracht der zitierten Entscheidung des OGH konsequent erscheint).

25) Nocker, Handelsvertretergesetz, zu § 24 HVertrG Rz 282.

26) RIS-Justiz RS0110374.

27) Siehe oben 2.2.2.

28) Auch die Tätigkeit des Vertragshändlers ist rechtlich als Dienstleistung zu beurteilen: RIS-Justiz RS0109284.

29) Art 4 Abs 1 lit b VO (EG) 593/2008 (Rom I).

30) § 35 Abs 2 IPRG.

31) So OGH 28. 11. 2005, 7 Ob 193/05s.

32) Art 3 Abs 1 VO (EG) 593/2008.

33) Art 3 Abs 4 iVm Art 9 VO (EG) 593/2008.

34) § 6 IPRG.

35) Vgl Schwimann, Internationales Privatrecht<sup>3</sup> (2001) 67.

36) EuGH 9. 11. 2000, C-381/98, *Ingmar GB Ltd*, Slg 2000, I-95325, ZER 2001/261 = ZFRV 2001/170 = wbl 2001/3.

37) EuGH 9. 11. 2000, C-381/98 RN 25.

38) EuGH 9. 11. 2000, C-381/98 RN 24.

39) Vgl Höller, Rechtswahl für Vertriebsverträge? EuGH schützt Richtlinienrecht, RdW 2001, 396 (398).

40) OGH 27. 1. 2010, 7 Ob 255/09i; vgl zur Entwicklung in der deutschen und österreichischen Rsp Thume, Grenzüberschreitende Vertriebsverträge, IHR 2009, 141, mzwN.

41) OGH 27. 1. 2010, 7 Ob 255/09i.

42) Vgl dazu oben 2.2.2.

## 4. Gerichtsstand

### 4.1. Gerichtsstände im Anwendungsbereich der EuGVVO

#### 4.1.1. Anwendungsbereich der EuGVVO

Die VO (EG) 44/2001<sup>43)</sup> („Brüssel I“, „EuGVVO“) sieht die internationale Zuständigkeit des Gerichtes eines Mitgliedstaates vor, wenn die beklagte Partei ihren (Wohn-)Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat. Die internationale Zuständigkeit für Personen, die nicht dem Mitgliedstaat angehören (dh nicht dessen Staatsbürgerschaft haben), in dem sie ihren Sitz haben, bestimmt sich nach den nationalen Zuständigkeitsvorschriften.<sup>44)</sup> Außerhalb ihres (Wohn-)Sitzstaates können Personen mit (Wohn-)Sitz innerhalb der Europäischen Union vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaates nur nach den Vorschriften der Abschnitte 2 bis 7 EuGVVO, worunter insb die Vorschriften über die Besonderen Gerichtsstände, die Ausschließlichen Gerichtsstände und über Gerichtsstandsvereinbarungen fallen, geklagt werden.<sup>45)</sup>

#### 4.1.2. Allgemeiner Gerichtsstand

Gerichtsstandsvereinbarungen in Vertriebsverträgen sind zunächst daraufhin zu überprüfen, ob sie materiell nach österreichischem oder fremdem Recht zu beurteilen sind. Dazu ist festzuhalten, dass die Kollisionsnormen der VO (EG) 593/2008 („Rom I“) nicht für Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsklauseln gelten.<sup>46)</sup> Vielmehr ist auf Gerichtsstandsvereinbarungen die EuGVVO anzuwenden.

Die EuGVVO sieht als allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten dessen Wohnsitz bzw Sitz innerhalb der EU vor.<sup>47)</sup> Der (Wohn-)Sitz des beklagten Unternehmers gelangt als allgemeiner Gerichtsstand gem EuGVVO zur Anwendung, wenn der beklagte Unternehmer seinen Sitz innerhalb der EU hat.

Die Frage, ob eine natürliche Person ihren (Wohn-)Sitz in einem Mitgliedstaat hat, ist nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaates, in dem ihr (Wohn-)Sitz liegt, zu beurteilen.<sup>48)</sup> Gesellschaften und juristische Personen haben ihren Wohnsitz an ihrem satzungsmäßigen Sitz, ihrer Hauptverwaltung oder ihrer Zweigniederlassung.<sup>49)</sup>

#### 4.1.3. Gerichtsstand des Erfüllungsortes

Im Anwendungsbereich der EuGVVO, dh wenn der Beklagte (Unternehmer) seinen (Wohn-)Sitz innerhalb der EU hat, können vom Kläger neben dem allgemeinen Gerichtsstand gem Art 2 EuGVVO die besonderen Gerichtsstände der EuGVVO in Anspruch genommen werden.

Für Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Handelsvertreter bzw Vertragshändler und Unternehmer ist insb der Wahlgerichtsstand des Erfüllungsortes beachtlich.<sup>50)</sup> Die EuGVVO definiert als den Erfüllungsort von Dienstleistungen den Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag erbracht worden sind oder erbracht werden hätten müssen.<sup>51)</sup> Der Europäische

Gerichtshof geht prinzipiell davon aus, dass der (Wohn-)Sitz des Handelsvertreters als Ort der hauptsächlichen Leistungserbringung anzusehen ist.<sup>52)</sup> Als Erfüllungsort gilt der Staat des (Wohn-)Sitzes des Handelsvertreters weitgehend unabhängig davon, ob die Lieferungen aus der Vertriebstätigkeit im (Wohn-)Sitzstaat des Handelsvertreters oder in anderen EU-Staaten ausgeführt werden.<sup>53)</sup> Nach der Rechtsprechung des OGH ist die schwerpunktmäßige Ausübung der Tätigkeit des Handelsvertreters Anknüpfungspunkt für die Beurteilung des Erfüllungsortes.<sup>54)</sup> Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes gilt nicht nur für Streitigkeiten über Verpflichtungen aus dem Vertriebsvertrag, sondern auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Lieferverpflichtungen des Unternehmers an den Vertriebspartner.<sup>55)</sup>

Folglich kann der Vertriebspartner den Unternehmer, der seinen Wohnsitz innerhalb der EU hat, bezüglich sämtlicher Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertriebsvertrag in seinem (des Vertriebspartners) eigenen Heimatstaat klagen, sofern keine anderslautende Gerichtsstandsvereinbarung zwischen ihm und dem Unternehmer besteht.

#### 4.1.4. Gerichtsstand der Niederlassung

Neben dem Erfüllungsort kann ein Unternehmer im Anwendungsbereich der EuGVVO, dh wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz innerhalb der EU hat, auch am Gericht des Ortes geklagt werden, an dem sich seine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung befindet.<sup>56)</sup> Als Niederlassungen im Sinn dieser Bestimmung gelten grundsätzlich nur unselbstständige Niederlassungen. Tochterunternehmen oder andere, rechtlich selbstständige Vertretungen sind nicht unter diesem Begriff zu subsumieren.<sup>57)</sup>

#### 4.1.5. Gerichtsstandsvereinbarung

Gerichtsstandsvereinbarungen im Anwendungsbereich der EuGVVO setzen voraus, dass zumindest eine der Parteien der Vereinbarung ihren (Wohn-)Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat.<sup>58)</sup> Die Gerichtsstandsvereinbarung muss schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung, in einer den Gepflogenheiten der Parteien entsprechenden oder im internationalen Handel üblichen Form geschlossen werden.<sup>59)</sup> Zudem muss eine Gerichtsstandsvereinbarung nach EuGVVO die internationale Zuständigkeit eines Mitgliedstaates bzw die örtliche Zuständigkeit eines Gerichtes innerhalb der Europäischen Union vorsehen.<sup>60)</sup>

## 4.2. Gerichtsstände außerhalb des Anwendungsbereiches der EuGVVO

### 4.2.1. Anwendungsbereich

Die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit nach der EuGVVO stellen darauf ab, dass der Beklagte seinen (Wohn-)

43) VO (EG) 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 12 vom 16. 1. 2001, 1.

44) Art 2 VO (EG) 44/2001 (EuGVVO).

45) Art 3 VO (EG) 44/2001 (EuGVVO).

46) Art 1 Abs 2 lit e VO (EG) 593/2008 (Rom I).

47) Art 2 VO (EG) 44/2001 (EuGVVO).

48) Art 59 VO (EG) 44/2001 (EuGVVO).

49) Art 60 VO (EG) 44/2001 (EuGVVO).

50) Art 5 Z 1 lit a VO (EG) 44/2001 (EuGVVO).

51) Art 5 Z 1 lit b VO (EG) 44/2001 (EuGVVO).

52) EuGH 11. 3. 2010, C-19/09, *Wood Floor/Silva Trade*, EuZW 2010, 378 (*Leible*) RN 42. Dazu ausführlich *Fischer/Schöfmann*, Der Erfüllungsort bei internationalen Dienstleistungsverträgen, *ecolex* 2010, 669.

53) Vgl FN 47; in der Lit *Borić/Rudolf/Knaus*, Handelsvertretervertrag – Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht, *eastlex* 2010, 161.

54) Vgl OGH 8. 5. 2008, 6 Ob 63/08w, Zak 2008/482 = IHR 2008, 258.

55) Siehe OGH 2. 9. 2003, 1 Ob 123/03z, RdW 2004, 26. In der deutschen Rsp siehe OLG Düsseldorf 21. 9. 2007, 16 U 130/06, NJW-RR 2008, 223; BGH 23. 6. 2010, VIII ZR 135/08, IHR 2010, 217.

56) Art 5 Z 5 VO (EG) 44/2001 (EuGVVO).

57) Vgl dazu im Detail *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht<sup>3</sup> (2009) zu Art 5 EuGVVO Rz 95 ff.

58) *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, aaO zu Art 23 EuGVVO Rz 9.

59) Art 23 Abs 1 lit a bis c VO (EG) 44/2001 (EuGVVO).

60) Art 23 Abs 1 VO (EG) 44/2001 (EuGVVO).

Sitz innerhalb der Europäischen Union hat.<sup>61)</sup> Hat der Beklagte keinen (Wohn-)Sitz innerhalb der Europäischen Union, so gelangen gem EuGVVO vorbehaltlich der Art 22 EuGVVO (ausschließliche Gerichtsstände) und 23 EuGVVO (Gerichtsstandsvereinbarungen) die nationalen Zuständigkeitsvorschriften zur Anwendung.<sup>62)</sup> In Österreich sind die internationale und die örtliche Zuständigkeit in der Jurisdiktionsnorm (JN) verankert. Die internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte ist anzunehmen, wenn eine örtliche Zuständigkeit österreichischer Gerichte vorliegt („Doppelfunktionalität der Regeln der örtlichen Zuständigkeit“).<sup>63)</sup> Die im Folgenden angesprochenen Gerichtsstände begründen somit grundsätzlich die internationale Zuständigkeit des örtlich zuständigen österreichischen Gerichtes.

#### 4.2.2. Gerichtsstand der Niederlassung

Wenn Inhaber von (unter anderem) Handels- oder gewerblichen Unternehmungen außerhalb des Sitzes des Unternehmens besondere Niederlassungen haben, so kann gegen sie in streitigen Rechtssachen, die sich auf diese Niederlassungen beziehen, bei dem Gericht des Ortes geklagt werden, an dem sich die Niederlassung befindet.

Eine inländische Niederlassung setzt Geschäftssitz oder Berufssitz im Inland oder qualifizierte Gesellschafterstellung in einer inländischen Personenhandelsgesellschaft voraus.<sup>64)</sup> Die bloße Beteiligung des Gesellschafters an einer inländischen Kapitalgesellschaft ist nach der Rechtsprechung des OGH nicht ausreichend, um den Gerichtsstand der Niederlassung zu begründen.<sup>65)</sup>

#### 4.2.3. Gerichtsstand des Erfüllungsortes

Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens, auf Erfüllung oder Aufhebung sowie auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Schlechterfüllung eines Vertrages können beim Gericht des Ortes erhoben werden, an dem der Vertrag nach Übereinkunft der Parteien vom Beklagten zu erfüllen ist, sofern dieser von den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde (Gerichtsstand des Erfüllungsortes).<sup>66)</sup>

#### 4.2.4. Gerichtsstand des Vermögens

Gegen Personen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, kann wegen vermögensrechtlicher Ansprüche bei jedem Gericht eine Klage angebracht werden, in dessen Sprengel sich Vermögen dieser Personen oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand selbst befindet.<sup>67)</sup> Dieser Gerichtsstand ist nach der Rechtsprechung subsidiär, dh er kommt nur zur Anwendung, wenn kein anderer allgemeiner oder ausschließlicher Gerichtsstand in Österreich begründet werden kann.<sup>68)</sup>

Der Wert des im Inland befindlichen Vermögens darf nicht unverhältnismäßig geringer sein als der Wert des Streitgegenstandes.<sup>69)</sup> Der Gerichtsstand nach § 99 JN setzt nach der Recht-

sprechung voraus, dass der Wert des im Inland befindlichen Vermögens etwa zwanzig Prozent des Streitwertes erreicht.<sup>70)</sup>

Die Rechtsprechung hat bspw eine internationale Marke im Sinne des Madrider Markenabkommens, für die Schutz in Österreich beansprucht wird, als einen in Österreich gelegenen Vermögenswert im Sinne des § 99 JN qualifiziert, der mit dem Sitz des österreichischen Patentamtes lokalisiert ist.<sup>71)</sup> Ebenso gelten nach der ständigen Rechtsprechung des OGH Geschäftsanteile an einer inländischen Gesellschaft als „Vermögen“ im Sinne des § 99 Abs 1 JN.<sup>72)</sup>

#### 4.2.5. Gerichtsstandsvereinbarung

Gerichtsstandsvereinbarungen sind nach österreichischem Recht grundsätzlich zulässig. Durch Parteienvereinbarung kann – grundsätzlich – die Zuständigkeit der österreichischen Gerichtsbarkeit bzw eines bestimmten österreichischen Gerichtes begründet werden („Prorogation“).<sup>73)</sup> Mittels einer negativen Gerichtsstandsvereinbarung („Derogation“)<sup>74)</sup> kann die internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte ausgeschlossen werden.<sup>75)</sup> Auch ist es zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit eines ausländischen Gerichtes zu vereinbaren;<sup>76)</sup> dies jedoch mit der Einschränkung, dass die Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstandes unwirksam ist, wenn das Urteil des ausländischen Gerichtes in Österreich nicht vollstreckbar wäre.<sup>77)</sup> Die österreichische Lehre hat darüber hinaus postuliert, dass auch im Fall unmöglicher oder unzumutbarer Rechtsverfolgung im Ausland die Unwirksamkeit einer *ausschließlichen* Gerichtsstandsvereinbarung eines ausländischen Gerichtes anzunehmen ist.<sup>78)</sup>

Wurde der internationalen Zuständigkeit österreichischer Gerichte zulässigerweise derogiert oder die ausschließliche Zuständigkeit eines Gerichtes in einem Drittstaat zulässigerweise vereinbart, so ist eine Klage vor einem österreichischen Gericht wegen prorogabler internationaler Unzuständigkeit des angerufenen österreichischen Gerichtes zurückzuweisen.<sup>79)</sup> Durch rügeloses Einlassen des Beklagten in den Streit heilt jedoch die internationale Unzuständigkeit.<sup>80)</sup>

In Deutschland hat die Rechtsprechung eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung für unzulässig erachtet, durch die Ausgleichsansprüche des Handelsvertreters verunmöglicht werden.<sup>81)</sup> Sie hat diese Entscheidung damit begründet, dass angesichts des Schutzzweckes der Eingriffsnorm (hier: Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters) ein Derogationsverbot besteht, „wenn die nahe liegende Gefahr besteht, dass das Gericht des Drittstaates zwingendes deutsches Recht nicht zur Anwendung bringt“<sup>82)</sup> bzw „kalifornische Gerichte ... zu dem Ergebnis gelangen, dass das Vertragsverhältnis ausnahmslos kalifornischem Sachrecht unterliegt [das einen Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters nicht kennt, Anm], da eine Bindung [des

61) Siehe oben 4.1.1.

62) Art 4 Abs 1 VO (EG) 44/2001 (EuGVVO).

63) § 27a JN. Vgl *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts<sup>8</sup> (2010) Rz 85.

64) RIS-Justiz RS0046759.

65) RIS-Justiz RS0007549.

66) § 88 Abs 1 JN. Vgl *Rechberger/Simotta*, aaO Rz 247.

67) § 99 Abs 1 JN.

68) Vgl *Rechberger/Simotta*, aaO Rz 255 mwN.

69) § 99 JN.

70) RIS-Justiz RS0046752.

71) RIS-Justiz RS0117766.

72) RIS-Justiz RS0046891.

73) § 104 Abs 1 JN.

74) Vgl *Rechberger/Simotta*, aaO Rz 263.

75) OGH 6. 12. 1966, 8 Ob 342/66, EvBl 1967/242 = JBl 1967/382.

76) OGH 23. 11. 1994, 1 Ob 604/94, RdW 1995, 259 = ZfRV 1995/20.

77) OGH 11. 5. 1960, 1 Ob 131/60, EvBl 1960/259.

78) Vgl *Oberhammer*, Internationale Zuständigkeitsvereinbarungen, JBl 1997, 434 (439), FN 40 mwN.

79) *Deixler/Hübner/Klicka*, Zivilprozessrecht<sup>6</sup> (2010) Rz 391.

80) § 104 Abs 3 JN.

81) OLG München 17. 5. 2006, 7 U 1781/06, IHR 2006, 166.

82) Dies war zuvor in der deutschen Lit gefordert worden: *Mankowski*, Handelsvertreterverträge im Internationalen Prozess- und Privatrecht, in *Hopt* (Hrsg), Europäisierung des Handels- und Wirtschaftsrechts (2006) 131 (149) mwN.

zuständigen kalifornischen Gerichtes, Anm] an EU-Richtlinien bzw die Rechtsprechung des EuGH nicht besteht“.

Soweit ersichtlich gibt es in Österreich (noch) keine Entscheidung zur Gültigkeit einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung unter dem Aspekt zwingender europarechtlicher Bestimmungen. Es bleibt abzuwarten, ob sich die österreichische Rechtsprechung, die in früheren Entscheidungen auf die *Vollstreckbarkeit* des Urteils in Österreich bei ausländischem Gerichtsstand abgestellt hat, das Risiko der Nichtanwendung zwingenden europäischen Rechts für die Unwirksamkeit eines ausschließlichen Gerichtsstandes ausreichen lässt.

## 5. Zusammenfassung

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes wird die Rechtswahl in einem Handelsvertretervertrag, die den zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der Handelsvertreterrichtlinie 86/653/EWG widerspricht, von den Vorschriften der Handelsvertreterrichtlinie verdrängt.<sup>83)</sup> Ob diese Rechtsprechung von der österreichischen Judikatur auch bezüglich der Ansprüche der Vertragshändler rezipiert wird, ist derzeit offen. In einer jüngeren Entscheidung, in der diese Frage an den OGH herangetragen wurde, hat sich der OGH sehr ausführlich mit dem Vertriebsvertrag auseinandergesetzt und diesen auf Analogiebezüge zum Handelsvertreterrecht geprüft, die Frage nach einer Analogiefähigkeit der europäischen Rechtsprechung jedoch – mangels ausreichender Ana-

logiebezüge des zugrunde liegenden Vertriebsvertrages zum Handelsvertreterrecht – offengelassen.<sup>84)</sup> Bei Vorliegen ausreichender Analogiebezüge des Vertragshändlervertrages, dh bei Überwiegen der Elemente eines Handelsvertretervertrages, sprechen die vom Europäischen Gerichtshof in der zitierten Entscheidung herangezogenen Gründe für die Interpretation der Bestimmungen zum Ausgleichsanspruch als Eingriffsnorm (Niederlassungsfreiheit, unverfälschter Wettbewerb) für eine Gleichbehandlung des Vertragshändlers.

Nach dem Postulat der Lehre sind auch Gerichtsstandsvereinbarungen, die die zwingenden europarechtlichen Schutznormen zugunsten der Handelsvertreter „aushebeln“, indem sie die Zuständigkeit eines Gerichtes in einem Drittstaat bestimmen, in dem kein Ausgleichsanspruch besteht, unwirksam. In Deutschland wurde bereits in diesem Sinn judiziert.<sup>85)</sup> Der OGH war mit dieser Frage, soweit ersichtlich, noch nicht befasst. Der der Lehre und der deutschen Rechtsprechung zugrunde liegende Schutzgedanke erscheint auch in Österreich beachtlich.

Eine wohlüberlegte (und zulässige) Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung erscheinen empfehlenswert, um von vornherein Klarheit über das auf den Vertriebsvertrag anzuwendende Recht und den Gerichtsstand zu schaffen und im Fall der Beendigung des Vertriebsvertrages „bösen Überraschungen“ wie etwa unerwarteten Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung vorzubeugen.

83) EuGH 9. 11. 2000, C-381/98, *Ingmar GB Ltd, Slg* 2000, I-95325.

84) OGH 27. 1. 2010, 7 Ob 255/09i.

85) OLG München 17. 5. 2006, 7 U 1781/06, IHR 2006, 166.



Foto privat

### Der Autor:

Dr. Georg Rihs ist selbstständiger Rechtsanwalt in Wien und Mitarbeiter bei Hornbanger Rechtsanwälte, Dr.-Karl-Lueger-Ring 10/5, [www.hornbanger.com](http://www.hornbanger.com). Im Zuge seiner Tätigkeit befasst er sich schwerpunktmäßig mit Vergaberecht, Europarecht, Energierecht, Umweltrecht, Gewerbe- und Baurecht sowie Handelsvertreterrecht und verfasste mehrere einschlägige Publikationen.

**Kontakt:** E-Mail: [georg.rihs@hornbanger.com](mailto:georg.rihs@hornbanger.com), Tel: 01/60 612 60.

## zak.lexisnexus.at

Wirtschaftsrecht



- ➔ Kurze Fachartikel mit Praxistipps
- ➔ Übersicht über den aktuellen Stand wichtiger Gesetzesvorhaben
- ➔ Die neuesten zivilrechtlichen Entscheidungen kurz und bündig
- ➔ Alles zum Thema Zivilrecht aus der Fachwelt

Jetzt gratis das Zak-Portal nutzen & Probe lesen:

**zak.lexisnexus.at!**

Jahresabonnement 2011  
22 Ausgaben um nur € 149,- (Online-Archiv inklusive!)

Bestellen Sie unter:  
Tel.: (01) 534 52-5555 | Fax: (01) 534 52-141  
E-Mail: [bestellung@lexisnexus.at](mailto:bestellung@lexisnexus.at)

